

Protect • Stadlberg 9 • 3973 Karlstift • Austria

Gemeinde Forchtenstein  
z.H. des Gemeinderates und der Bürgermeisterin  
Hauptstraße 54  
7212 Forchtenstein

Die NGO Protect • Natur-, Arten- und Landschaftsschutz ist eine vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft anerkannte Umweltorganisation (§ 19 Abs. 7 UVP-G 2000, Bescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0022-V/1/2013).

9. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplans der Gemeinde Forchtenstein, Auflage vom 25. Februar 2014 bis 22. April 2014 – Erinnerungen.

Karlstift, 21. April 2014

**Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderats,  
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,**

in der Gemeindezeitung „Forchtensteiner Nachrichten“ vom April 2014 wurde kundgemacht, dass seit 25. Februar 2014 bis 22. April 2014 der Entwurf zur 9. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde aufliegt.

Gemäß § 18 Abs. 3 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes ist jeder berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Erinnerungen vorzubringen. Die NGO Protect • Natur-, Arten- und Landschaftsschutz (nachfolgend kurz „NGO Protect“) bringt nachfolgend in offener Frist eine begründete schriftliche Erinnerung ein und wendet sich nachdrücklich gegen die Bauland-Ausweisungen im Natura 2000-Gebiet.

## 1. Verfahren

### 1.1. Kundmachung und Fristen

Entsprechend der Normierung in § 18 Abs. 2 und 3 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes (nachfolgend kurz „RPG“) ist der Entwurf des Flächenwidmungsplans vor Beschlussfassung acht Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist durch ortsübliche Kundmachung bekanntzugeben. Innerhalb der Auflagefrist ist jeder berechtigt, begründete schriftliche Erinnerungen vorzubringen.

Wenn jeder, also auch der „Nicht-Forchtensteiner“, das Recht hat, begründete schriftliche Erinnerungen vorzubringen und ihm dafür vom Gesetzgeber eine achtwöchige Frist zugestanden wird, dann setzt dies voraus, dass jeder auch die Möglichkeit haben muss, von der Auflage des Flächenwidmungsplan-Entwurfs zu erfahren.

Eine elektronische Amtstafel konnte auf der Homepage der Gemeinde nicht gefunden werden. Die Gemeinde stellt jedoch die Gemeindezeitung „Forchtensteiner Nachrichten“ als PDF-Datei auf ihre

Homepage. In dieser Mitteilungsschrift wurde in der Ausgabe 1/2014 die Auflage des gegenständlichen Flächenwidmungsplanentwurfs kundgemacht. Die Kundmachung über die Gemeindezeitung kann somit als eine „ortsübliche Kundmachung“ entsprechend § 18 Abs. 2 RPG betrachtet werden.

Die Gemeindezeitung mit der Kundmachung zur gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplans erschien laut Angaben auf der Gemeindehomepage am 11.04.2014. In der vorangegangenen Ausgabe der Gemeindezeitung – sie erschien laut Gemeindehomepage am 29.01.2014 – war keine Information zur anstehenden Änderung des Flächenwidmungsplans zu finden.

Somit erfolgte die Kundmachung – zumindest für „Nicht-Forchtensteiner“ – erst 11 Tage vor Auflagenende, wobei erschwerend hinzu kommt, dass das Auflagenende auf den Dienstag nach Ostern fällt, so dass eine schriftliche Erinnerung spätestens am Donnerstag vor Ostern (17.04.2014) auf den Postweg gebracht werden muss.

**Die NGO Protect hat von der geplanten Flächenumwidmung erst am 17.04.2014 erfahren, weshalb eine fristgerechte Übermittlung der Erinnerung per E-Mail erfolgt.**

Festzuhalten ist, dass eine derartige Verfahrensabwicklung, wie sie die Gemeinde Forchtenstein im Rahmen der 9. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplans vorgenommen hat, kaum als rechtmäßig eingestuft werden kann.

## 1.2. Verfügbarkeit des digitalen Flächenwidmungsplans

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde liegt in digitaler Form vor. Der aktuell rechtsgültige Flächenwidmungsplan wird von GeoDaten Burgenland im WebGIS zur Verfügung gestellt.

Somit könnte die Gemeinde problemlos den gegenständlichen Flächenwidmungsplanentwurf als PDF-Datei auf ihrer Homepage als Download zur Verfügung stellen. Trotz intensiver Suche konnten zur aktuellen 9. Änderung des Flächenwidmungsplans keine Dokumente (Flächenwidmungsplanentwurf, Erläuterungen, Naturverträglichkeitsprüfungen, Umweltbericht etc.) auf der Gemeindehomepage oder einer anderen zugänglichen elektronischen Veröffentlichungsquelle gefunden werden.

## 1.3. Strategische Umweltprüfung (SUP)

§ 28a Z. 4 RPG gibt vor, dass mit dem Burgenländischen Raumplanungsgesetz die SUP-Richtlinie (2001/42/EG) umgesetzt sei. Artikel 3 Abs. 2 RL 2001/42/EG normiert, dass eine Umweltprüfung bei allen Plänen, die im Bereich Raumordnung ausgearbeitet werden und die einen Rechtsrahmen für künftige UVP-pflichtige Projekte setzen sowie bei allen Plänen für die eine Prüfung nach der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) erforderlich ist, durchzuführen ist.

Zumindest ist eine Prüfung nach der FFH-Richtlinie erforderlich (die Ausnahmeregelungen können in gegenständlichem Verfahren nicht angewandt werden), weshalb eine SUP entsprechend der Richtlinie 2001/42/EG durchzuführen und in einem Umweltbericht zu dokumentieren ist.

Gemäß Art. 6 RL 2001/42/EG ist der Entwurf des Plans und der erstellte Umweltbericht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Öffentlichkeit ist innerhalb ausreichend bemessener Fristen frühzeitig und effektiv Gelegenheit zu geben, vor der Annahme des Plans zum Planentwurf und zum begleitenden Umweltbericht Stellung zu nehmen. Als betroffene Öffentlichkeit sind jedenfalls relevante Nichtregierungsorganisationen zu verstehen (Abs. 4).

Ein Umweltbericht entsprechend der SUP-Richtlinie existiert offensichtlich nicht. Die Kundmachung in der Gemeindezeitung „Forchtensteiner Nachrichten“ verweist ausschließlich auf die Auflage des Flä-

chenwidmungsplan-Entwurfs und darauf, dass hierzu – laut Kundmachung nur „zum Entwurf der Verordnung, mit der der Flächenwidmungsplan geändert werden soll“ – Stellung genommen werden kann. Eine Zugänglichmachung unter für die Öffentlichkeit vertretbarem Aufwand ist für keines der Dokumente gegeben.

## 2. Baulandwidmungen im Natura 2000-Gebiet

Der Entwurf der 9. Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Forchtenstein sieht die Widmung von mehreren Hektar Bauland (mindestens 3 ha) im Natura 2000-Gebiet „Mattersburger Hügelland“ (AT1123323) vor [Bezirksblätter, ORF etc.]. Das Gebiet ist flächengleich als Vogelschutz- und FFH-Gebiet benannt und wurde zur Erhaltung von ...

- 42 Richtlinien-Vogelarten
- 11 FFH-Anhang I-Lebensraumtypen
- 16 FFH-Anhang II-Arten
- 41 weitere wichtige Pflanzen- und Tierarten

... ausgewiesen [Quelle: Standarddatenbogen, EEA].

Zusätzlich ist zu beachten, dass die EU-Kommission für das Natura 2000-Gebiet „Mattersdorfer Hügelland“ **die Aufnahme der FFH-Anhang II- und IV-Art *Carabus variolosus* – hier einziges noch bekanntes Vorkommen der Art in Österreich – verlangt** (siehe Mahnschreiben an die Republik Österreich vom 30.05.2013, Aktenzeichen: 2013/4077 C(2013) 3054 final).

### 2.1. Vogelschutzgebiet (SPA)

Das SPA wurde zum Erhalt von 42 Vogelarten (davon 34 signifikant vorkommend) ausgewiesen. § 3 der Verordnung zum Natura 2000-Gebiet „Mattersburger Hügelland“ normiert, dass der Schutzzweck die **Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter** ist.

Zum Vogelschutzgebiet gibt die Landesregierung im Standarddatenbogen an: „Das Mattersburger Hügelland ist eines von 58 in Österreich von Birdlife ausgewiesenen Important Bird Areas und somit ein **Gebiet von internationaler Bedeutung für die Erhaltung seltener, gefährdeter und schutzbedürftigen Vogelarten**. Die besondere Bedeutung des Gebietes liegt im Vorkommen von Zwergohreule und Heidelerche; mit **70 % aller Brutvorkommen in Österreich weist insbesondere die Zwergohreule hier den national bedeutendsten Bestand auf**.“. Inzwischen ist im betroffenen Gebiet nur mehr der zweitbedeutendste Brutbestand Österreichs gegeben.

Aufgrund des verfahrensbedingten Zeitmangels (siehe Kapitel 1.1) soll hier nur kurz auf die Zwergohreule (*Otus scops*) eingegangen werden, wobei darauf hinzuweisen ist, dass eine Verträglichkeitsprüfung alle im Gebiet vorkommenden Arten berücksichtigen muss (siehe Kapitel 2.3).

Die Zwergohreule musste in der Roten Liste der Brutvögel Österreichs bereits in der höchsten Kategorie „vom Aussterben bedroht“ (CR) eingestuft werden (FRÜHAUF 2005). Inzwischen gibt es nur noch 40-50 Brutpaare in ganz Österreich. Die Art verliert ständig an Lebensraum. **Eine weitere Verschlechterung – im gegenständlichen Fall auch noch in einem Schutzgebiet, das zum Erhalt dieser höchst gefährdeten Art eingerichtet wurde – ist inakzeptabel**.

Für die Erhaltung der Art – und ganz besonders für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands – müssen mehr geeignete Lebensräume hergestellt werden und nicht die letzten bestehenden

Lebensräume verschlechtert oder vernichtet werden. Die Zwergohreule besiedelt im SPA in erster Linie die alten Streuobstbestände, die durch die geplanten Flächenumwidmungen als Bauland genutzt werden sollen. Folglich wird ein Kernlebensraum dieser Art vernichtet und steht dem Schutzgut nicht mehr zur Verfügung.

Neben den Brutplätzen ist in ganz besonderem Maße auch das Nahrungsangebot, das bei der Zwergohreule primär aus Großinsekten (Käfer, Heuschrecken etc.) besteht, von Bedeutung. Bei Untersuchungen in Kärnten wurde ein Invertebraten-Anteil von 99,1 % als Nahrung der Zwergohreule ermittelt (MURAOKA 2007).

Somit ist für die Arterhaltung auch unmittelbar die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines reichen Insektenlebens und die großflächige Erhaltung der Lebensräume der Insekten wesentlich.

Während in Kärnten mit Geldern der EU, des Bundes und des Landes Kärnten ein Artenschutzprojekt für die Zwergohreule durchgeführt wird, beabsichtigt die burgenländische Gemeinde Forchtenstein die Lebensräume dieser seltenen Art im Schutzgebiet in nicht verantwortbarer Weise weiter zu vernichten.

## 2.2. FFH-Gebiet

§ 3 der Verordnung zum Natura 2000-Gebiet „Mattersburger Hügelland“ normiert, dass der Schutzzweck die **Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter** ist. In der nachfolgenden Tabelle sind die offiziell angegebenen Erhaltungszustände (Stand: 15. Oktober 2013) der in § 4 der Gebietsverordnung ausgewiesenen natürlichen Lebensraumtypen und Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten (prioritär zu schützende Lebensraumtypen und Arten sind in der Tabelle fett gedruckt) für die hier betroffenen kontinentale biogeografische Region Österreichs angeführt ...

- günstiger Erhaltungszustand (favourable)
- ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand (unfavourable – inadequate)
- schlechter Erhaltungszustand (unfavourable bad)

Lfd. Nr.	Schutzgut <sup>A</sup>	Erhaltungszustand <sup>B</sup>
1	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150)	<i>unknown</i>
2	<b>Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) (6210)</b>	■
3	<b>Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (6230)</b>	■
4	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) (6410)	■
5	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) (6510)	■
6	Kalkreiche Niedermoore (7230)	■
7	Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0)	■
8	<b>Pannonische Wälder mit Quercus petraea und Carpinus betulus (91G0)</b>	■
9	<b>Pannonische Flaumeichen-Wälder (91H0)</b>	■
10	Große Hufeisennase ( <i>Rhinolophus ferrumequinum</i> )	■

Lfd. Nr.	Schutzgut <sup>A</sup>	Erhaltungszustand <sup>B</sup>
11	Kleine Hufeisennase ( <i>Rhinolophus hipposideros</i> )	■
12	Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )	■
13	Kleines Mausohr ( <i>Myotis blythii</i> )	■
14	Wimperfledermaus ( <i>Myotis emarginatus</i> )	■
15	Hirschkäfer ( <i>Lucanus cervus</i> )	■
16	<b>Russischer Bär (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>)</b>	■
17	Heckenwollafer ( <i>Eriogaster catax</i> )	■
18	Großer Feuerfalter ( <i>Lycaena dispar</i> )	■
19	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling ( <i>Maculinea teleius</i> )	■
20	Große Küchenschelle ( <i>Pulsatilla grandis</i> )	■
21 <sup>C</sup>	Grubenlaufkäfer ( <i>Carabus variolosus</i> )	■

<sup>A</sup> Bezeichnungen entsprechend § 4 der Gebietsverordnung.

<sup>B</sup> Angegeben ist die jeweilige Bewertung aus „Overall assessment of Conservation Status“ des Artikel 17-Bereichs für die kontinentale biogeografische Region Österreichs (Stand: 15.10.2013).

<sup>C</sup> Der Gubenlaufkäfer (*Carabus variolosus*) ist bislang nicht als Schutzgut im betroffenen Natura 2000-Gebiet verordnet. Die EU-Kommission verlangt für das Natura 2000-Gebiet „Mattersdorfer Hügelland“ die Aufnahme dieser Art (Mahnschreiben an die Republik Österreich vom 30.05.2013, Aktenzeichen: 2013/4077 C(2013) 3054 final).

### **85 % der verordneten repräsentativen Schutzgüter des vom Projekt betroffenen FFH-Gebiets haben keinen günstigen Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region.**

Da das Gemeinschaftsrecht, ebenso wie die Gebietsverordnung, die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands rechtsverbindlich vorsieht und der Großteil der Schutzgüter des projektbetroffenen FFH-Gebiets keinen günstigen Erhaltungszustand aufweist, muss erst einmal ein günstiger Erhaltungszustand hergestellt werden, bevor über Plan- und Projektbewilligungen in den Schutzgebieten überhaupt nachgedacht werden kann. **Weitere Gebietsverkleinerungen und/oder -verschlechterungen sind inakzeptabel und rechtlich nicht gedeckt.**

Die Erheblichkeitsschwelle ist generell streng auszulegen, Bagatellgrenzen sind unzulässig. „Grundsätzlich stellt jeder Flächenverlust an einem repräsentativ vorhandenen Schutzgut eine potenziell erhebliche Beeinträchtigung dar.“ (ELLMAUER 2004). Es hat eine kumulierte Betrachtung zu erfolgen, die weitere Pläne und Projekte – bereits umgesetzte und zukünftig vorgesehene – im Schutzgebiet oder mit Beeinflussung des Schutzgebiets in die Bewertung einbezieht.

Bei einem derart unzureichend bis schlechten Erhaltungszustand der Schutzgüter, wie dies beim betroffenen FFH-Gebiet der Fall ist, ist jeder Eingriff, der auch nur geringste Verschlechterungen für ein Schutzgut, das bereits einen ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand aufweist, bedeutet, als erheblich einzustufen.

Neben den verordneten Schutzgütern sind – unabhängig von einer Gebietsausweisung – sämtliche streng zu schützende FFH-Anhang IV-Arten zu berücksichtigen, für die Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie unter anderem festlegen, dass jede absichtliche und unabsichtliche Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Anhang IV-Arten, jede absichtliche Störung dieser Arten sowie jede absichtliche Vernichtung von Exemplaren von Anhang IV-Pflanzenarten in deren Verbreitungsräumen in der Natur zu verbieten ist.

Eine Baulandwidmung und deren anschließende Konsumation ist jedenfalls als absichtliche Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorten zu betrachten, ebenso sind die

Störungsauswirkungen, die von der Nutzung des Baulands ausgehen, als absichtliche Störungen zu werten.

Gebietsbezogen sind als Anhang IV-Arten insbesondere die im Standarddatenbogen bereits als im FFH-Gebiet vorkommenden besonderen Arten **Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*)** und **Östliche Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*)** sowie beispielsweise ...

- sämtliche vorkommenden Fledermausarten (Microchiroptera)
- alle Bilche (Gliridae) außer *Glis glis* und *Eliomys quercinus*
- die Wechselkröte (*Bufo viridis*)

... zu nennen.

### 2.3. Kurzübersicht Rechtsgrundlagen

Artikel 6 Abs. 3 der anzuwendenden Richtlinie 92/43/EWG normiert, dass Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine **Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen erfordern**.

Die Behörden können dem gegenständlichen Plan nur zustimmen, wenn sie – auf Basis von Tatsachen – festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Die Existenz einer für die Planbewilligung erforderliche Studie zur Feststellung der Verträglichkeit ist uns bislang nicht bekannt (siehe auch Kapitel 1.3). Weder in der Kundmachung der Gemeinde noch in den zahlreichen Medienberichten wird eine Verträglichkeitsprüfung auch nur erwähnt.

Bei der Bewertung ist zu beachten, dass es zu **keiner Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie zu keinen erheblichen Störungen von Arten**, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, kommen darf (Art. 6 Abs. 2). Zweifelsfrei kommt es durch den direkten Verlust von mindestens 3 ha Lebensraum durch die geplante Baulandwidmung und anschließende Konsumation – bei der oben exemplarisch betrachteten Zwergohreule geht hierdurch ein Kernlebensraum des Schutzgutes verloren – zu einer Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten. Ebenso ist von erheblichen Störungen der Arten auszugehen, die weit über die Fläche der Baulandwidmung hinausgehen: Verkehrszunahme, Straßen- und Gebäudebeleuchtungen, Beunruhigung durch Menschen und Haustieren etc.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 20.09.2007 in der Rechtssache C-304/05 – dort ging es um den Verlust von rund 2,5 ha Lebensraum in einem Vogelschutzgebiet durch die Errichtung einer Skipiste – festgestellt, dass diese Arbeiten und Auswirkungen auf das SPA mit dem rechtlichen Schutzstatus unvereinbar waren, den dieses Gebiet nach Art. 6 Abs. 2 RL 92/43/EWG hätte genießen müssen.

In Bezug auf den Umfang der zu erstellenden Verträglichkeitsprüfung ist festzuhalten, dass der EuGH bereits entschieden hat (Urteil in der Rechtssache C-304/05), dass **eine Studie, die keine erschöpfende Betrachtung für alle in einem Gebiet vorkommenden wildlebenden Vogelarten anstellt** – dort handelte es sich ausschließlich um ein Vogelschutzgebiet –, **keine angemessene Prüfung darstellt, auf die sich die nationalen Behörden bei der Genehmigung stützen konnten**.

Bei dem von der Flächenumwidmung betroffenen Gebiet handelt es sich um ein Gebiet zur Erhaltung von prioritär zu schützenden Arten und Lebensraumtypen. Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG (iVm der EuGH-Judikatur) legt hierzu fest, dass in derartigen Gebieten nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit geltend gemacht werden können, wenn ein prioritäres Schutzgut betroffen ist.

§ 18 Abs. 7 RPG normiert, dass die Genehmigung des Flächenwidmungsplan-Entwurfs mit Bescheid zu versagen ist, wenn der Flächenwidmungsplan den Bestimmungen dieses Gesetzes, dem Landesraumordnungsplan oder dem Entwicklungsprogramm widerspricht oder sonst rechtswidrig ist oder überörtliche Interessen, insbesondere solche des Umweltschutzes verletzt werden.

**Die überörtlichen Interessen, nämlich die des hoch zu bewertenden Umweltschutzes, werden durch den Plan gravierend verletzt, weshalb die Genehmigung zu versagen wäre.**

**Ebenso ist die Flächenumwidmung rechtswidrig, da sie zumindest gegen geltendes Unionsrecht verstößt.**

### 3. Baulandreserve und Baulandausweisung

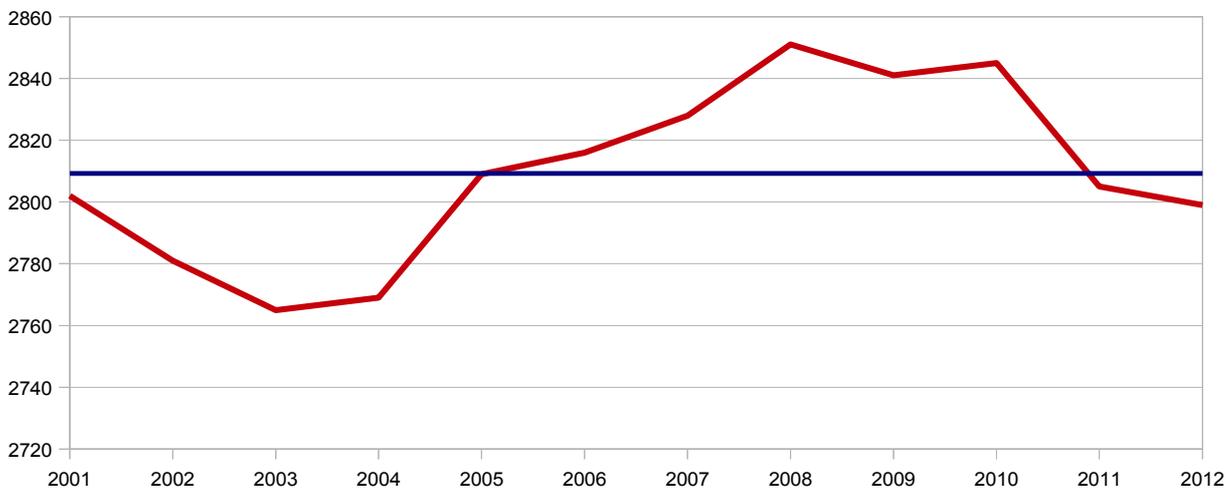
Unabhängig von den Natura 2000-Rechtsgrundlagen: Die Gemeinde Forchtenstein verfügt über eine große Zahl unbebauter Grundstücke der Widmungsart „Bauland-Wohngebiet“. Abb. 1 zeigt beispielsweise ein Wohngebiet zwischen Forchtenstein und Wiesen, in dem zahlreiche Baugrundstücke bislang unbebaut sind. Zwischen den beiden Orten beabsichtigt die Gemeinde aktuell weitere Baulandausweisungen im Natura 2000-Gebiet zu verordnen.

**Abb. 1:** Orthofoto vom Neubaugebiet (Widmungsart BW) im Bereich der Lisztgasse, Haydngasse etc. in Forchtenstein mit zahlreichen unbebauten Grundstücken [Quelle: GeoDaten Burgenland, Befliegung: Mai 2013].



Ein ähnliches Bild zeigt sich auch in anderen Ortsbereichen, beispielsweise im gewidmeten Wohnbauland zwischen Josefiweg und Feldgasse.

Des Weiteren deutet die Bevölkerungsentwicklung auf keinen absehbaren Baulandbedarf hin. Die Bevölkerungszahl schwankte die letzten zwölf datenverfügbaren Jahre (2001 bis 2012) mit einer Abweichung von maximal  $\pm 1,5\%$  um den Mittelwert von 2809 Einwohnern und lag trotz hohem unbebauten Baulandbestand in den beiden letzten Jahren (2011 und 2012 unter dem Mittelwert (siehe Abb. 2).



**Abb. 2:** Bevölkerungsentwicklung in Forchtenstein (rote Linie) zwischen 31.12.2001 und 31.12.2012 [Quelle: Statistik Austria] und die mittlere Bevölkerungszahl für den angegebenen Zeitraum (blaue Linie).

In einem ORF-Interview (Report vom 15.02.2011) äußerte die Bürgermeisterin die Motivation für die geplanten Flächenumwidmungen: „Es sind dort 26 Grundbesitzer und die haben auch alle Kinder“.

Schon hieraus ist ersichtlich, dass keine objektiven Gründe für eine Flächenumwidmung vorliegen, sondern die Grundeigentümer wollen auf ihren „wertlosen“ Streuobstwiesen Bauland haben. Raumplanung ist die vorausschauende Gestaltung eines Gebietes nach objektiven Gesichtspunkten und zur Gewährleistung der bestmöglichen Gebietsnutzung. **Die Flächenwidmung darf sich daher nicht nach den Wünschen der Grundeigentümer ausrichten.**

In der Gemeindezeitung „Forchtensteiner Nachrichten“ vom April 2014 schreibt die Bürgermeisterin in der Rubrik „Meine Meinung“: „Um den Bedürfnissen der einheimischen Bevölkerung entsprechen zu können, sind auch bei der Raumplanung ständig Korrekturen notwendig.“

Zum einen unterliegt der Flächenwidmungsplan nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs einer **erhöhten Bestandskraft** und kann deshalb nach geltendem Recht eben nicht ständig verändert werden, und zum anderen zeigen die großen Baulandreserven, **dass für die „Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung“ keine Bauland-Neuwidmungen erforderlich sind.**

## 4. Quellen und Nachweise

Amt der Burgenländischen Landesregierung (2013): Standarddatenbogen für das Natura 2000-Gebiet AT1123323 „Mattersburger Hügelland“, Ausfülldatum: Oktober 1999, Forschreibung: August 2013, EEA-Download am 17.04.2014, 14 S.

EIONET (2013): Report on the main results of the surveillance under article 11 for Annex I habitat types (Annex D), 15. Oktober 2013, 441 S.

EIONET (2013): Annex B – Reporting format on the main results of the surveillance under article 11 of Annex II, IV & V species, 15. Oktober 2013, 1347 S.

ELLMAUER, T. (2004): Natura 2000 – Beeinträchtigungen und deren Erheblichkeit im Rahmen der Naturverträglichkeitsprüfung, Umweltbundesamt Wien, 3 S.

Europäische Kommission (2000): Natura 2000-Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Europäische Gemeinschaften, 77 S.

Europäische Kommission (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete, Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, November 2001, 75 S.

Europäische Kommission (2007): Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie' 92/43/EWG, Januar 2007, 33 S.

FRÜHAUF, J. (2005): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Österreichs, in: ZULKA, K. P. & WALLNER, R. M. (Red., 2005): Rote Liste gefährdeter Tiere Österreichs, Teil 1, Grüne Reihe Band 14/1, Böhlau Verlag, herausgegeben vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, ISBN 3-205-77345-4, 407 S.

Gemeinde Forchtenstein (2014): Forchtensteiner Nachrichten, Ausgabe 3/2013, Dezember 2013, Downloadbar auf der Gemeindehomepage ([forchtenstein.riskommunal.net](http://forchtenstein.riskommunal.net)) seit 29.01.2014, 16 S.

Gemeinde Forchtenstein (2014): Forchtensteiner Nachrichten, Ausgabe 1/2014, April 2014, Downloadbar auf der Gemeindehomepage ([forchtenstein.riskommunal.net](http://forchtenstein.riskommunal.net)) seit 11.04.2014, 12 S.

ORF (2011): Sendung Report vom 15.02.2011, Dauer: 00:08:35.

MURAOKA, Y. (2007): Videoanalyse der Zwergohreule in Unterkärnten – Auswertung von Infrarotaufnahmen aus einem Nistkasten, Brutsaison 2007, im Auftrag des Amtes der Kärntner Landesregierung, 32 S.

Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, idF. vom 01.01.2007, 68 S.

Mehrere Berichte zwischen Februar 2011 bis April 2014 in unterschiedlichen Medien (Printmedien, ORF, Internet).

### **Mit freundlichen Grüßen**

für die NGO Protect • Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

### **Erght gleichlautend an:**

- Amt der Burgenländischen Landesregierung, Stabstelle Raumordnung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, E-Mail: [post.ro@bgld.gv.at](mailto:post.ro@bgld.gv.at).
- Bürgerinitiative „Wir haben's eulig“, Hauptstraße 140, 7203 Wiesen.